

## 1. Zahlungsbedingungen

Die Schlussrechnung wird nach Fertigstellung des Glasfaser- Hausanschlusses gelegt. Der Rechnungsbetrag über den Glasfaser-Hausanschluss ist unmittelbar nach Abnahme des Glasfaser-Hausanschlusses fällig und unter der Angabe der Rechnungsnr. auf das u.g. Konto zu überweisen.

## 2. Gestattungsvereinbarung

2.1 Die caro ist gem. § 134 Abs. 1 Nr. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 05. Juli 2021 berechtigt, Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrswege sind, zwecks Errichtung von Glasfaserleitungen für Telekommunikationszwecke zu nutzen, sofern das Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Häuser oder Wohnungen werden in diesem Zusammenhang dem Grundstück gleichgestellt. Um Baumaßnahmen ohne Verzögerung durchzuführen und den Verwaltungsaufwand für die Nutzung zu minimieren, wird unabhängig von der Frage, ob im konkreten Einzelfall eine gesetzliche Duldungsverpflichtung nach § 134 Abs. 1 Nr. 2 TKG besteht, durch den Eigentümer diese schriftliche Gestattungsfreigabe erteilt. Die caro darf dieses Recht ohne vorherige Zustimmung an einen aktiven Anbieter von Telekommunikationsleistungen weitergeben, jedoch ausschließlich nur zwecks Errichtung von notwendigen Telekommunikationseinrichtungen und zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit sowie des Abbaus dieser Telekommunikationseinrichtungen.

2.2 Caro beabsichtigt, das Grundstück und das/die auf diesem befindliche(n) Gebäude bzw. dort wohnende/ arbeitende Personen an das Telekommunikationsnetz im Sinne von §§ 134 Abs. 1, 145 Abs. 1 TKG anzuschließen.

### 2.3 Gegenstand der Gestattung

2.3.1 Der Eigentümer gestattet der caro die Mitbenutzung des Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und - anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch den Netzabschluss (§ 145 Abs. 1 TKG) und, sofern die Benutzung des Grundstücks dadurch nicht unzumutbar dauerhaft beeinträchtigt wird, Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie. Rechte der caro nach §§ 134, 145 TKG werden durch die getroffene Nutzungsvereinbarung nicht beeinträchtigt. Die Gestattung umfasst auch das Einziehen von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und / oder Erneuerung der Anbindungen und / oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, ist hierfür eine gesonderte Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

2.3.2 Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch caro (siehe unter Ziffer 9.6).

2.3.3 Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung bzw. den Netzabschluss erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder von Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen, und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

2.3.4 Von der caro eingebrachte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der caro, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäuden verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut worden sind und nach Ende der Gestattung durch die caro wieder entfernt werden dürfen. Die Bestandteile des Telekommunikationsnetzes sind innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen, wenn der Eigentümer die caro dazu nach Beendigung dieser Vereinbarung schriftlich auffordert.

2.3.5 Caro verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch DGW beschädigt werden.

2.3.6 Der caro ist es ausdrücklich gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an dritte Gesellschaften zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung der gleichen Dienstleistung dient.

### 2.4 Durchführung von Baumaßnahmen

2.4.1 Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung der caro mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechnigte Person festgelegt und schriftlich protokolliert und vom Eigentümer oder einer durch ihn berechtigten Person durch deren Unterschrift bestätigt. Die caro geht davon aus, dass Personen, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführen, auch durch den Eigentümer legitimiert sind, sofern es sich nicht um diesen handelt.

2.4.2 Die caro verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

### 2.5 Zutritt zum Grundstück

Die caro ist berechtigt, das (die) Grundstück(e) zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Absatz 2. festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten - auch Aufgrabungen - vorzunehmen. Diese Berechnigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach Ziffer 7.1 dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

### 2.6 Nutzungsänderung

Verhindern die im Rahmen dieser Gestattung errichteten Anlagen der caro den Vollzug einer verbindlichen Bauleitplanung oder wirtschaftlich angebrachten Nutzung der (des) Grundstücke (s), so werden die Anlagen der caro auf Kosten des Eigentümers innerhalb der Grundstücksgrenzen verlegt, wenn die geänderte Nutzung nicht ohne Verlegung erfolgversprechend durchgeführt werden kann und Schutzvorkehrungen für die Anlagen der caro nicht ausreichen. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Verlegung zu gestatten.

### 2.7 Entgelt

2.7.1 Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.

2.7.2 Der Eigentümer stellt die caro hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

### 2.8 Laufzeit der Gestattungsvereinbarung

2.9 Caro ist berechtigt, das Grundstück für die Dauer der Duldungspflicht nach §§ 134, 145 TKG zu nutzen. Entfällt die gesetzliche Duldungspflicht bzw. sollte diese nicht bestehen, gilt die Gestattung auf unbestimmte Zeit und kann erstmals 2 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

2.10 Die caro wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die caro. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

2.11 Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

## 3. Haftung

3.1 Für Schäden aufgrund der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet caro gegenüber Verbrauchern und Unternehmern nach den Regelungen des TKG.

3.2 Im Übrigen haftet caro bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.

3.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet caro im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der caro auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

3.4 Für den Verlust von Daten haftet caro bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Abs. 3 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

3.5 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverlust oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf den technischen Systemen des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden, und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

3.6 In Bezug auf die von caro zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

## 4. Datenschutzhinweis

Caro oder der beauftragte Dienstleister verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur Angebotserstellung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der DSGVO.

## 5. Widerrufsbelehrung

Soweit der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, hat er das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung zu widerrufen. Einzelheiten zu dem Widerrufsrecht und den Folgen des Widerrufs, sowie ein Muster-Widerrufsformular sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

## 6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

6.2 Änderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

6.3 Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer caro über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diesen Gestattungsvertrag auf den Erwerber zu übertragen. Auf Verlangen der caro ist diese Gestattung auf Kosten der caro durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch abzusichern.

6.4 Der caro ist es gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diese Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung einer Dienstleistung dient.

6.5 Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht.